Département des finances et de l'énergie
Departement für Finanzen und Energie

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Richtlinie zu den Förderprogrammen im Energiebereich 2020 im Kanton Wallis

(PrgEN-VS 2020 auf Basis des HFM 2015)

M-03: Automatische Holzfeuerung bis 70 kW Feuerungswärmeleistung

Sitten, den 9. Januar 2020
Verabschiedet vom Chef des Departements für Finanzen und Energie (DFE) am 14. Januar 2020.

Allgemeine Bedingungen für alle energetischen Förderprogramme EN-VS 2020

1. Alle Bauten und Anlagen auf kantonalem Gebiet sind förderberechtigt für eine Finanzhilfe soweit die Förderbedingungen eingehalten werden. Für jedes Finanzhilfegesuch, muss das betreffende Gebäude mittels dem eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) identifiziert werden. Der Empfänger der Finanzhilfe ist Eigentümer des betreffenden Gebäudes oder der Installation.
2. Die Förderbedingungen und die Fördersätze werden auf nachfolgenden Seiten definiert.
3. Auf Gesuche für Arbeiten und Werke, die bereits begonnen oder ausgeführt wurden, wird nicht mehr eingetreten.
4. Projekte, für welche der Förderbeitrag kleiner als 3‘000.- Franken beträgt sind nicht förderberechtigt. Die Ausnahme ist das Programm M-08 „Thermische Solarkollektoranlage“, für welches ein Minimalbeitrag von 2‘500.- Franken gilt.
5. Der Eigentümer ist dafür verantwortlich alle eventuell notwendigen Bewilligungen zur Ausführung der Arbeiten einzuholen. Die Auszahlung des Förderbeitrags kann nur bei bewilligten Arbeiten erfolgen.
6. Keine Finanzhilfe im Rahmen der hier beschriebenen energetischen Förderprogramme erhalten folgende Massnahmen:
   - Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Kantons, welche der Staatsrat oder der Grosse Rat über die Kreditvergabe direkt beeinflussen kann;
   - Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Bundes, sowie Unternehmungen an denen der Bund einen Kapitalanteil von über 50 Prozent hält;
   - Massnahmen, die nicht in Zusammenhang mit dem Wärmebedarf des Gebäudes sind (Prozessenergie, Effizienzmassnahmen in Industrie und Gewerbe, Stromeffizienz-massnahmen);
   - Forschungs-, Entwicklungs- und Pilotanlagen.
7. Ein Höhenkorrekturfaktor zur Berechnung der Energiebezugsfläche (EBF: beheizte Bruttogeschossfläche) kann für die folgenden Gebäudekategorien berücksichtigt werden, gemäss Norm SIA 380/1: V Verkauf, VI Restaurants, VII Versammlungslokale, VIII Spitäler, IX Industrie, X Lager, XI Sportbauten, XII Hallenbäder.

   Der Raumhöhenkorrekturfaktor (f_h) wird berechnet anhand dem Verhältnis von Räumen mit hohen Raumhöhen und der Standardraumhöhe von 3 m. Dabei ist die Korrektur anhand einer mittleren Raumhöhe unzulässig. Es ist jede Teilfläche mit der entsprechenden Raumhöhe einzugeben.

   Der Raumhöhenkorrekturfaktor multipliziert die Komponente des Fördersatzes, welche abhängig von der EBF ist. Standardmässig ist dieser Wert gleich 1.
8. Das Gesuch wird erst bearbeitet, wenn alle notwendigen Unterlagen (Gesuchsformular, Pläne, Berechnungen, usw.) vollständig eingereicht sind. Falls die mangelnde Qualität des Dossiers eine übermässige Bearbeitungszeit verlangt, wird die Finanzhilfe dementsprechend gekürzt.
9. Die DEWK behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente zu verlangen, falls dies für das Verständnis des Gesuchs notwendig ist, sowie vor, während und nach den Arbeiten Kontrollen auf Platz durchzuführen. Der Kanton kann die Rückzahlung der erteilten Finanzhilfe verlangen, falls diese aufgrund von unrichtigen Angaben erwirkt wurde.
10. Die Arbeiten betreffend einer Fördermassnahme können erst nach Erhalt des Entscheids zur Finanzhilfe beginnen. Die DEWK kann eine Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn erteilen. Danach kann der Gesuchsteller die Arbeiten auf eigenes Risiko beginnen. Allerdings beinhaltet diese Bewilligung kein Recht auf einen Förderbeitrag.
11. Alle Änderungen eines Projektes, das einen Entscheid zur Finanzhilfe erhalten hat, müssen an die DEWK eingereicht werden und durch diese genehmigt werden. Eine nicht genehmigte Projektänderung kann zur Verweigerung der Auszahlung der Finanzhilfe führen aufgrund der Nicht-Einhaltung der Förderbedingungen.
12. Die Arbeiten werden von Personen mit der erforderlichen fachlichen Anerkennung, insbesondere einem EFZ, durchgeführt. Die Maßnahmen müssen ordnungsgemäß geplant und durchgeführt werden. Der DEWK übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen können.
13. Die für die geförderte Massnahme geltenden Anforderungen der kantonalen Verordnung über den rationellen Energieeinsatz in Gebäuden und Anlagen (VREN) vom 9. Februar 2011 sind einzuhalten, insbesondere Art. 17 über die Dimensionierung von Anlagen.

14. Eine Massnahme, welche beim Bau zur Einhaltung einer gültigen gesetzlichen Anforderung ausgeführt wird, ist nicht förderberechtigt.

15. Die Fördersätze sind gültig solange die Steigerung der Energieeffizienz oder die Reduktion der CO_2-Emissionen im Rahmen der Bundesgesetze im Bereich Energie und CO_2 dem Kanton Wallis angerechnet werden. Die Finanzhilfe wird gekürzt oder ganz gestrichen falls:
    - Der Gesuchsteller eine Unternehmung ist, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO_2-Gesetz unterliegt oder am Emissionshandel teilnimmt,
    - Die Massnahme im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO_2-Gesetzes umgesetzt wird, oder
    - Die Massnahme bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt wird.
16. Die gesamte Finanzhilfe der DEWK darf einen gewissen Prozentsatz der Gesamtinvestition nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz ist im detaillierten Beschrieb zu jeder Massnahme definiert. In Fällen, bei denen eine Finanzhilfe auch durch eine oder mehrere andere Instanzen erteilt wird, wird die kantonale Finanzhilfe reduziert, so dass die gesamte Finanzhilfe 50 Prozent der Gesamtinvestition nicht übersteigt.
17. Überwälzt ein Gebäudeeigentümer die Kosten einer energetischen Massnahme zu einem bestimmten Mehrwertanteil auf die Mieterschaft, so ist der Förderbeitrag zum gleichen Anteil zu Gunsten der Mietenden von den Sanierungskosten in Abzug zu bringen.
18. Der Entscheid zur Finanzhilfe ist 24 Monate gültig, ausser in Spezialfällen. Die Realisierung der Massnahme muss innert 24 Monaten ab Datum des Entscheids abgeschlossen sein. Die Kostenabrechnung und die für die Zahlung der zugesagten Finanzhilfe erforderlichen Unterlagen müssen der DEWK spätestens 2 Monate nach dem Datum des Ablaufs des Entscheids eingereicht werden. Für die Programme zur Verbesserung der GEAK-Klasse (M-10) sowie der Fernwärmenetze (M-18) ist der Entscheid 36 Monate gültig, ausser in Spezialfällen.
19. Im Falle von Liquiditätsengpässen können Wartelisten bei den Förderzusagen und bei der Auszahlung der Fördergelder eingeführt werden. Kommt es zu verzögerten Zahlungen von Fördergeldern, entsteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
20. Jedes Programm kann ohne Vorankündigung gestoppt werden, dies anhand der Verfügbarkeiten der notwendigen Budgets. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.

Verfahren / Ablauf

Falls nichts anderes erwähnt, sind die Gesuche für eine Finanzhilfe einzureichen an:

- Dienststelle für Energie und Wasserkraft, PF 478, 1951 Sitten

Für das Programm M-01 Wärmedämmung, müssen die Gesuche für eine Finanzhilfe an das interkantonale Bearbeitungszentrum gesendet werden.

Für das Programm M-16 Minergie muss der Antrag für ein Minergie Zertifikat an die Minergie Agence Suisse romande eingereicht werden. Das Gesuchsformular für einen Förderbeitrag muss spätestens vor dem Ende des Rohbaus an die DEWK eingereicht werden, zusammen mit einer Kopie des provisorischen Minergie-Zertifikats.

Die Erteilung einer Finanzhilfe ist Gegenstand einer Verwaltungsverfügung. Wenn ein Finanzhilfegesuch abgelehnt wird, wird der Gesuchsteller per E-Mail informiert. Falls der Gesuchsteller trotzdem eine anfechtbare Verfügung erhalten will, muss er diese innert 30 Tagen nach Erhalt des Absage-E-Mails, schriftlich bei der DEWK anfordern. Die Kosten für die Erstellung einer anfechtbaren Verfügung sind vom Gesuchsteller zu entrichten, dies gemäss Art. 88 des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976. Die Kosten werden festgelegt anhand von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009.

Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Einreichung des Abschlussformulars, welches auf der Plattform www.dasgebaeudeprogramm.ch ausgefüllt werden muss, begleitet von den erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der konformen Umsetzung des Projektes, im Besonderen Kopien der Rechnungen betreffend die Massnahme, Fotos, gegebenenfalls das Inbetriebnahmeprotokoll der Anlage, eine Kopie der Baubewilligung, sowie die Koordinaten zur Auszahlung des Förderbeitrags.

Der Kanton führt allfällige Stichprobenkontrollen der geförderten Projekte durch.

Zahlreiche energierelevante Investitionen können von den Steuern abgezogen werden. Der zugesagte Förderbeitrag stellt jedoch ein steuerbares Einkommen dar. Auf Gesuch der Steuerbehörde, werden die Informationen der ausbezahlten Förderbeiträge aufgrund von Art. 122 des kantonalen Steuergesetzes an die kantonale Behörde weitergeleitet.

M-03: Automatische Holzfeuerung bis 70 kW Feuerungswärmeleistung	
Förderbeitrags-bedingungen	1. Geförderte Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden für eine beheizte Fläche (EBF) von Minimum 500 m^2. 2. Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. 3. Anlage wird installiert auf einer Höhenlage höher oder gleich 800 m ü. M. 4. Anlage versorgt nicht ein Gebäude, welches an ein Fernwärmenetz, mit Minimum 75% erneuerbarer Energie, angeschlossen werden kann. 5. Anlage mit Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertig. Die Leistungsgarantie von EnergieSchweiz liegt von einer Fachperson einer Fachfirma unterschrieben vor. 6. Ausgeschlossen sind alle Holzöfen und alle Holzheizkessel mit manueller Bestückung.
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche (EBF) des oder der betroffenen Gebäude in m^2, eventuell korrigiert gemäss Raumhöhenkorrekturfaktor (f_h).
Beitragssatz	▪ 4'000.- Fr. + 35.- Fr./m^2 EBF * f_h ▪ Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem (Bodenheizung oder Radiatoren): - Alle Gebäudekategorien mit EBF ≥ 500 m^2: CHF 50.-/m^2 EBF * f_h Die Finanzhilfe der Dienststelle für Energie und Wasserkraft darf 40% der Gesamtinvestition der Holzheizungsanlage nicht überschreiten.
Bemerkungen	